

Abwehr ernster Gefahren für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger notwendig ist.

Hin und wieder haben die Gerichte einer Einweisung Gutachten zugrunde gelegt, in denen insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kranken beurteilt wurde. Aus dem Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich jedoch nicht zwingend die Notwendigkeit der Einweisung, andererseits kann diese auch bei vorhandener Verantwortlichkeit erforderlich sein.

Zustimmung des Kranken

Eine Einweisung nach § 11 EinwG ist nur möglich, wenn eine Zustimmung des Kranken (oder seines gesetzlichen Vertreters) nicht vorliegt. In der bisherigen Praxis ist die Frage aufgetaucht, ob der Kranke auch nach dem Antrag auf Einweisung dieser noch zustimmen kann. Viele Ärzte vertreten die Meinung, daß therapeutische Maßnahmen von den Kranken, die einer unbefristeten Behandlung in einem Krankenhaus zustimmen, mit wesentlich größerer Bereitschaft aufgenommen und befolgt werden, deshalb seien die Aussichten für einen Behandlungserfolg günstiger.

Wird durch eine ernstgemeinte Erklärung des Kranken der Antragsteller zur Rücknahme des Antrags auf Einweisung veranlaßt, so kann das Gericht das Verfahren nicht mehr fortsetzen. Verbleibt es dagegen bei dem Antrag, so ist die im Verlaufe des Verfahrens erklärte Einwilligung des Kranken bedeutungslos. /4/

Der Kranke kann aber nur zustimmen, wenn er gleichzeitig seine Bereitschaft bekundet, sich der ärztlichen Behandlung in einer stationären Einrichtung zu unterziehen. Diese Erklärung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Erfahrungen der Praxis zeigen aber, daß Schriftform zweckmäßig sein kann. Es genügt im allgemeinen, wenn der Kranke sich aus eigenem Antrieb oder auf Grund einer Anweisung in die Einrichtung begibt, die Weisungen des Arztes befolgt und die für die Einrichtung geltende Ordnung einhält. Bestehen Zweifel darüber, ob sich der Kranke von Anfang an freiwillig der stationären Behandlung unterzogen hat, so unterliegt die Beurteilung dieser Frage dem Ermessen des Gerichts.

Meines Erachtens ist es notwendig, die Zustimmung des Kranken zur stationären Behandlung von der Einwilligung in bestimmte medizinische Maßnahmen abzugrenzen. Die Zustimmung würde in vielen Fällen leichter gegeben, wenn der Kranke wüßte, daß er damit nicht zugleich auch allen medizinischen Maßnahmen zustimmt, die einer besonderen Einwilligung bedürfen. Die Einweisung ändert nichts an der Stellung des Kranken in der Einrichtung. Er wird nicht anders behandelt als derjenige, der sich aus eigenem Entschluß dorthin begibt. Soweit es bei einzelnen diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen einer Einwilligung des Patienten bedarf, gilt das auch für psychisch Kranke, wenn sie imstande sind, ernstzunehmende Willenserklärungen abzugeben. Für den nicht geschäftsfähigen Kranken kann nur der Vormund oder Pfleger eine solche Erklärung abgeben.

Zur ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger

Die Einweisung muß notwendig sein zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr von ernsten Gefahren für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger. Der Begriff Gefährdung anderer Personen oder des Zusammenle-

bens der Bürger ist für die Rechtsprechungspraxis nicht unproblematisch. Die Gefährdung des Zusammenlebens der Bürger muß m. E. mehrere Personen betreffen.

Bei den in der Spruchpraxis bisher aufgetretenen Fällen ergab sich wiederholt die Frage, ob eine echte Gefährdung vorlag oder nur eine Störung. Zur Verdeutlichung des Problems sei folgender Fall angeführt: Eine 60 Jahre alte Frau leidet an Epilepsie. Sie ist deshalb schon lange in ärztlicher Behandlung. Der Arzt bejahte bei ihr eine Krankheit i. S. des § 1 EinwG, hält aber eine ambulante Behandlung für ausreichend. Der Staatsanwalt hat ihre Einweisung beantragt, und zwar deswegen, weil die Frau wegen der Benutzung von Hofraum und Nebengelaß und wegen des Verhaltens der Kinder dauernd Streit mit den Mietern hatte. Die Auseinandersetzungen gingen nicht über das hinaus, was sich gelegentlich einmal zwischen Mietern und Vermietern abspielt. Dabei soll die Antragsgegnerin einer Mieterin allerdings mangelnde Ordnungsliebe vorgehalten haben.

Das Kreisgericht hat die Gefährdung des Zusammenlebens bejaht.

In einem anderen Fall hat es den Antrag auf Einweisung eines krankhaften Trinkers, der sich in der Öffentlichkeit im allgemeinen ruhig verhielt, abgelehnt. Dieser hatte im Rauschzustand ständig seine Frau verprügelt. Diese hatte sich gegen die Einweisung ausgesprochen. Eingewiesen wurde dagegen ein Trinker, der im Rauschzustand immer wieder einen bestimmten Bürger wegen dessen staatlicher bzw. gesellschaftlicher Tätigkeit in der Öffentlichkeit in unflätiger Weise beschimpfte.

Meines Erachtens war in den beiden zuletzt genannten Fällen die Einweisung zum Schutze der Gesundheit des Kranken erforderlich, so daß die weiteren Überlegungen nicht notwendig waren. Dagegen ist im erstgenannten Fall die Bejahung der ernsten Gefährdung des Zusammenlebens bedenklich. Die Antragsgegnerin kann zwar mit überspannten Anforderungen an einzelne Mieter das Zusammenleben im Hause stören. Ob damit jedoch eine solche Situation für die Mieter eingetreten ist, daß es ihnen unmöglich wird, in der Nähe der Kranken zu wohnen, erscheint mir sehr fraglich.

Im übrigen muß die Gefährdung objektiv gegeben sein; es kommt also nicht darauf an, ob andere Personen die Abwehr von Gefahren für notwendig erachten oder nicht.

Leiter des Krankenhauses als Antragsteller

Der Antrag auf unbefristete Einweisung kann u. a. auch vom Leiter des Krankenhauses, also vom Ärztlichen Direktor, gestellt werden. Er hat auch den Antrag zu unterschreiben. Ist er verhindert, so obliegt diese Aufgabe seinem Stellvertreter. Andere Ärzte sind dazu nicht befugt. Der Ärztliche Direktor kann sich in der mündlichen Verhandlung vertreten lassen. Der ihn vertretende Arzt muß dem Gericht eine schriftliche Prozeßvollmacht vorweisen. Diese Voraussetzung hat das Gericht gemäß § 88 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zu prüfen.

Es kommt vor, daß der Ärztliche Direktor über den Antragsgegner bereits ein Gutachten erstattet hat, das nicht für das Einweisungsverfahren bestimmt war, aus dem sich aber die Notwendigkeit einer Einweisung ergibt. Dadurch wird das Recht des Ärztlichen Direktors, Antragsteller zu sein, nicht aufgehoben. Meines Erachtens bezieht sich der Standpunkt des Kollegiums für ZFA-Sachen nur auf die Identität zwischen Antragsteller und Gutachter im Einweisungsverfahren selbst. Da auch der den Antrag stellende Ärztliche Direktor

/4/ So auch der Standpunkt des ZFA-Kollegiums zu § 3 Abs. 2, a. a. O.